



Vertragsnummer XXX.XXX.XXX.XX

Mietvertrag für Einstellplätze

Die

Wohnungsgenossenschaft Bremerhaven eG

Friedrich-Ebert-Str. 5, 27570 Bremerhaven

im Folgenden als WoGe bezeichnet

schließt mit

Max Mustermann

Musterstraße 1, 27570 Bremerhaven

Mitgliedsnummer XXXXXX

im Folgenden, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt, als Mieter bezeichnet diesen Mietvertrag für Einstellplätze.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die WoGe vermietet dem Mieter zum Einstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Grundstück

Musterring, 27570 Bremerhaven den Einstellplatz Nr. X.

§ 2 Dauer des Vertrages - Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am **XX.XX.XXXX** und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann mit einer Frist von **einem** Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, unbeschadet des Rechtes zur fristlosen Kündigung.

§ 3 Mietzins - Einzugsermächtigung

Monatlich zu zahlender Mietzins _____ XX,XX €

Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats kostenfrei an die WoGe zu entrichten. Der Mieter ist auf Verlangen der WoGe verpflichtet, die Miete gemäß Absatz 1 von einem Konto bei einem Geldinstitut einziehen zu lassen und das dazu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mieter hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Mieter berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen.

Bei Zahlungsverzug ist die WoGe berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung 5,00 € pauschalierte Mahnkosten zu fordern, es sei denn, der Mieter weist nach, dass überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

§ 4 Haftung der WoGe - Versicherungen

Die WoGe haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder Dritte verursacht werden. Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen, deren Inhalt oder sonstiger abgestellter Gegenstände haftet die WoGe nicht. Es ist dem Mieter überlassen, sich gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern.

§ 5 Mieterpflichten - Stellplatzordnung - Polizeiliche Vorschriften

Der Mieter hat die Mietsache sowie das ganze zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmte Stellplatzgelände schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, den Abstellplatz stets sauber und im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Beseitigung von Schnee und Eisglätte im Bereich der Einstellplätze und der Zufahrt durch die WoGe. Die Mieter haben vielmehr gemeinschaftlich die Verpflichtung, für eine sichere Zufahrt und Zuwegung zu sorgen.

Die Vornahme von Reparaturen ist weder auf dem Abstellplatz noch auf dem übrigen Gelände gestattet.

Schäden an der Mietsache und auf dem Stellplatzgelände sind der WoGe unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Anzeige- und Sorgfaltspflichten verursacht werden. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Angehörigen sowie von sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung des Mieters mit der Mietsache in Berührung kommen.

Die Stellplatzordnung darf die WoGe nachträglich aufstellen oder ändern, soweit dies im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Mietsache dringend notwendig und für den Mieter zumutbar ist. Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind auch dann zu befolgen, wenn Sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind.

§ 6 Bauliche Veränderungen – Untervermietung – Fristlose Kündigung

Veränderungen der Mietsache oder der Nutzung sowie Untervermietung bedürfen der vorherigen Zustimmung der WoGe. Die Zustimmung der WoGe muss schriftlich erfolgen; dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall mündliche Vereinbarungen treffen.

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so ist die WoGe berechtigt, die versäumten Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verstößt der Mieter nach Abmahnung erneut gegen die Bestimmungen dieses Vertrages so ist die WoGe zu fristloser Kündigung berechtigt.

§ 7 Rückgabe des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Hat der Mieter Änderungen der Mietsache vorgenommen, so hat er den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung des Mietverhältnisses wiederherzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird. Für Anlagen und Einrichtungen wie Schilder und Aufschriften gilt das gleiche. Erfolgt die Räumung verspätet, so hat der Mieter der WoGe allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

Keine

§ 9 Mehrere gemeinsame Mieter

Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Willenserklärungen sind gegenüber allen Mietern abzugeben; für die Rechtswirksamkeit des Zugangs genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben werden. Diese Empfangsvollmacht, die auch für die Entgegennahme von Kündigungen gilt, kann aus berechtigtem Interesse widerrufen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Stellplatz liegt. Der Einstellplatz wurde vor Vertragsschluss durch das Mitglied besichtigt.

§ 11 Teilnahme am Schlichtungsverfahren

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Bremerhaven,

**Wohnungsgenossenschaft
Bremerhaven eG**

.....
Unterschrift Mieter